

4371 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Bundesrates

B e r i c h t  
des Wirtschaftsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 13. November 1992 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das 2. Verstaatlichungsgesetz geändert wird

Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) sieht in seinem Anhang IV vor, daß die Richtlinie des Rates vom 29. Oktober 1990 über den Transit von Elektrizitätslieferungen über große Netze auch für den Bereich des EWR-Abkommens gilt. Die Republik Österreich ist daher verpflichtet, diese Richtlinie nach Maßgabe der im Anhang IV Z 8 enthaltenen ergänzenden Bestimmungen über die jeweils für den EFTA- oder EWR-Bereich zuständigen Organe innerstaatlich umzusetzen.

Der Gesetzesbeschluß des Nationalrates nennt nicht explizit die gegenwärtig einzige für Österreich nominierte Gesellschaft. So soll einem dringenden Anliegen der Länder entsprochen werden, daß nach Aufnahme in die Liste der für Österreich genannten Gesellschaften auch andere Hochspannungsleitungsnetze betreibende Gesellschaften ebenfalls ihre Interessen im Bereich des Elektrizitätstransits wahrnehmen können.

Der Gesetzesbeschluß räumt dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten eine Verordnungsermächtigung zur Präzisierung der sich aus der Richtlinie ergebenden Rechte und Pflichten ein.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 17. November 1992 in Verhandlung genommen und mehrstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben und der Bestimmung des Art. I im Sinne des Art. 44 Abs. 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

1. Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 13. November 1992 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das 2. Verstaatlichungsgesetz geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.
2. Der Bestimmung des Art. I wird im Sinne des Art. 44 Abs. 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.

Wien, 1992 11 17

Felix B e r g s m a n n  
Berichterstatter

Ing. Johann P e n z  
Vorsitzender